



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

prozessbevollmächtigt; - Kläger -

### gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, -  
Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5233170-439,

- Beklagte -

### wegen

AsylVfG - 2. Folgeantrag -

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht  
Eichhorn-Gast als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom **24. Juli 2008**

### für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge erstmals am 21.12.2000 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 28.12.2000 seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrte. Die am 14.12.2001 erhobene Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 11.12.2001 wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit rechtskräftigem Urteil vom 30.1.2003 ab (A 3 K 30986/01).

Den ersten Folgeantrag des Klägers vom 22.5.2005 auf Durchführung eines Folgeverfahrens und Abänderung des Bescheides vom 14.12.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG, zu dessen Begründung er geltend machte, er habe vor ca. zwei Jahren die Organisation Volksmudjahedin (VM) kennengelernt und sich für zwei Monate im Büro der Organisation in aufgehalten und er arbeite seit fast anderthalb Jahren innerhalb der Organisation mit und erfülle verschiedene Aufgaben, lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 14.9.2005 ab. Die hiergegen am 23.9.2005 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit rechtskräftigem Urteil vom 3.4.2006 ab (A 3 K 30302/05).

Am 11.12.2006 stellte er einen zweiten Folgeantrag.

Der Kläger machte geltend, er gehöre seit dreieinhalb Jahren zur Volksmudjahedin. Vor ca. zwei Jahren sei er als Vertreter der Organisation Volksmudjahedin im Bundesland gewählt worden und er sei zuständige Person für die Angelegenheiten dieser Organisation in diesen Gebieten. Außerdem sei er als Vorsitzender des Rates für gewählt worden. Er habe diesen Rat, der er aus verschiedenen Komitees besteht, zu organisieren und zu leiten. Als Funktionär der Organisation habe er vielfältige Aufgaben für die Volksmudjahedin zu erfüllen sowie seinen Verantwortungen nachzukommen. So organisiere und veranstalte er Informationsseminare sowie Informationsveranstaltungen für die Exil-Iraner und Anhänger der Organisation in

Auch halte er Seminare im Büro der Organisation in für die Exil-Iraner, die sich an sie wenden, ab. Er organisiere auch Spenden- und Unterschriftensammlungsaktionen. So habe er auch bei Politikern des deutschen Bundestages sowie aller Landtage Deutschlands Unterschriften gesammelt. Er organisiere auch große Demonstrationen. Er habe bei mehreren Demonstrationen und Veranstaltungen der Volksmudjahedin eine Rede gehalten. Am 2006 habe er an der Demonstration der Organisation in eine Rede gehalten.

Er besuche Exil-Iraner in Wohnheimen, um die Organisation vorzustellen, bringe Informationsmaterial, Zeitungen und Bücher zu ihnen.

Mit Schreiben vom 14.3.2007 hat der Kläger weiterhin geltend gemacht, für die Mitglieder der Organisation der Volksmudjahedin im Hauptstützpunkt in Spenden zu sammeln.

Mit Bescheid vom 1.6.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines Folgeverfahrens und Abänderung des Bescheides vom 14.12.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes sieht das Gericht nach § 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ab und verweist insoweit auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheides.

Der Kläger hat am 15.6.2007 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 1.6.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran besteht,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf ihren Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlungen am 24.7.2008 umfänglich zu seinem Folgeantrag und exilpolitischen Aktivitäten angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (A 3 K 30986/01, A 3 K 30302/05) und der Verwaltungsakte des Bundesamtes verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da die Kammer ihr den Rechtsstreit übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylVfG). Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn die Beklagte wurde unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 1.6.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger, der keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat, nicht in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO; vgl. zusammenfassend zu den allgemeinen

Kriterien der Asylgewährung: SächsOVG, Urt. v. 4.5.2005 - A 2 B 525/04 -). Zu Recht hat die Beklagte den zweiten Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt.

Dabei können - wie im ersten Folgeverfahren - die Fragen im Zusammenhang mit § 28 Abs. 2 AsylVfG n. F. dahinstehen, da die Voraussetzungen zur Durchführung eines Folgeverfahrens schon im Hinblick auf die tatsächlichen Betätigungen des Klägers für die Voraussetzungen der §§ 51 VwVfG, 60 Abs. 1, 2 bis 7 AufenthG nicht in Betracht kommen.

Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich bei den von ihm vorgetragene Tätigkeiten nicht um solche, die die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hinsichtlich der § 60 AufenthG erfüllen könnten.

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Aktivitäten ist nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden Irans die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivität bewerten (vgl. NdsOVG, Urt. v. 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -, OVG NW, Beschl. v. 16.4.1999 - 9 A 5338/98.A -). Vor dem Hintergrund der derzeitigen Auskunftslage reicht eine einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten, wie der wiederholten einfache Demonstrationsteilnahme, der Betreuung von Büchertischen oder dem Verteilen von Flugblättern grundsätzlich nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten. Dies gilt auch für exilpolitische Aktivitäten der Volksmudjahedin. Auch wenn die Volksmudjahedin zu den Hauptfeinden der islamischen Regierung zählen und die am meisten verfolgten Oppositionsgruppen sind, ist **für** die Annahme, dass der Betroffene **bei** einer Rückkehr in den Iran mit einer politischen Verfolgung zu rechnen hat, Voraussetzung, dass dieser den iranischen Behörden als aktiver Regimegegner bekannt geworden ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27.3.2007 - A 2 B 817/95 -)

Bei der oppositionellen Gruppe der Volksmudjahedin handelt es sich um Feinde des iranischen Regimes (AA Lagebericht Stand: Februar 2008 v. 18.3.2008; Deutsches Orient-Institut v. 5.7.2006 an VG Stuttgart, 671 i/br). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes besteht in der **für** Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet), ein hohes Risiko der Strafverfolgung und **-Vollstreckung**. Insbesondere Mitglieder der Volksmudjahedin haben in der Vergangenheit Strafen bereits wegen bloßer Mitgliedschaft zu der Organisation zu befürchten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, welchen Rang das Mitglied bei den Volksmudjahedin bekleidet (AA, Lagebericht a.a.O.; Deutsches Orient-Institut a.a.O.; ai v. 11.9.1997 an VG Münster). Das Auswärtige Amt führt aus, dass Aktivisten und Sympathisanten der

Volksmudjahedin bei ihrer Rückkehr in den Iran grundsätzlich mit Strafverfolgung rechnen müssen. Voraussetzung sei jedoch, dass der Betroffene den iranischen Behörden als aktiver Regimegegner bekannt geworden sei (AA v. 3.11.1997 an OVG Schleswig-Holstein). Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes müssten einfache Mitglieder der Volksmudjahedin bei einer Rückkehr in den Iran damit rechnen, verhört zu werden. Zu einer schwerwiegenden Bestrafung komme es nur, wenn sie im Ausland als aktives Mitglied dieser Organisation aufgefallen seien (AA v. 5.9.2000 an VG Köln).

Nach Ansicht des Deutschen Orient-Instituts verlieren die Volksmudjahedin an Bedeutung und stellen kein nennenswertes exilpolitisches Potential mehr dar, nachdem sie ihre Lager im Irak verloren haben. Trotzdem sind sie nach wie vor verhasste Gegner der Islamischen Republik Iran und unterliegen auch in Europa der Überwachung durch iranische Stellen (Deutsches Orient-Institut v. 5.7. und 26.4.2004 a.a.O.). Für die Annahme, dass der Betreffende ein echter Anhänger der Volksmudjahedin ist allerdings erforderlich, dass dieser langjährig oder doch mehr als im Zusammenhang lediglich mit einzelnen Demonstrationen/Veranstaltungen/Aktionen aktiver Anhänger sei (Deutsches Orient-Institut v. 26.4.2004, 513 i/bt; v. 8.1.1998 an OVG Schleswig-Holstein). Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz geht in seiner Einschätzung betreffend exilpolitischer Aktivitäten für Volksmudjahedin davon aus, dass eine Verfolgungsgefahr in erster Linie für Personen besteht, die eine exponierte Stellung innerhalb der Oppositionsgruppe einnehmen und dass die iranischen Stellen bei der Beurteilung oppositioneller Kräfte genau zu unterscheiden wissen, ob es sich um echte Regimegegner oder lediglich um Wirtschaftsflüchtlinge handelt (Bundesamt für Verfassungsschutz v. 22.10.1999 an VG Koblenz, v. 23.8.2000 an VG Köln (IV C 22-247-S-410093-24/00)). Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes begründet eine öffentlichkeitswirksame Betätigung in herausgehobener Position eine exponierte Stellung, nicht jedoch die einfache, d.h. passive Mitgliedschaft in einer Organisation (AA v. 16.11.2000 an VG Potsdam). Die Gefährdung einfacher Mitglieder bei einer Rückkehr habe sich nicht erhöht (AA v. 21.8.2003 an VG Leipzig), vielmehr habe sich die Lage in den letzten Jahren im Verhältnis zur Zeit nach der Revolution entspannt (AA, Lagebericht v. 24.3.2006). Seit dem Machtantritt Ahmadinejads habe sich keine Änderung der Verhältnisse ergeben, weder zu Lasten noch zu Vorteil der Volksmuddjaheddin (Deutsches Orient-Institut v. 5.7.2006 an VG Stuttgart, 671 i/br).

Die im zweiten Folgeverfahren, im gerichtlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung beschriebenen Tätigkeiten des Klägers für die Volksmudjahedin, insbesondere seine Aufgabe als weiterhin Verantwortlicher der Organisation in \_\_\_\_\_ lässt im Zusammenhang mit dem Vortrag im ersten Folgeverfahren auch aufgrund der Dauer nicht auf eine hervorgehobene Tätigkeit i.S. der obigen Ausführungen schließen. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass auch die Zeitdauer einer

ausgeübten Tätigkeit Auswirkungen auf das Bekanntwerden und die Qualifizierung als hervorgehobene Tätigkeit haben kann. Jedoch reicht allein die Zeitdauer einer exilpolitischen Tätigkeit nicht aus, um diese zu einer exponierten Tätigkeit werden zu lassen.

Hinsichtlich der Einschätzung der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers hat sich gegenüber dem ersten Folgeverfahren nichts Wesentliches geändert, so dass auf die Gründe des Urteils vom 3.4.2006 - A 3 K 30302/05 verwiesen wird. Auch die nunmehr im zweiten Folgeverfahren vorgebrachten Aktivitäten haben die Grenze nicht überschritten. Denn der Kläger hat im Wesentlichen selbst darauf verwiesen, dass seine Funktionen und Aufgaben gleich geblieben sind. So kann aus der Organisation der beiden Sitzungen und Treffen der Organisation im Jahr 2007 bzw. des einen im Jahr 2008 der auch gegenüber dem Erstfolgeverfahren personenidentisch gebliebenen ca. vierzig Aktivisten in nicht auf eine Steigerung der Aktivitäten geschlossen werden. Soweit der Kläger sich zur Begründung dieses Folgeverfahrens auf seine Rede im Jahr 2006 berufen hat, konnte er sich an die Umstände dieser in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erinnern, sondern seine Tätigkeit als Ordner bei dem Treffen der Organisation im Mai/Juni 2006 in Frankreich als das wichtigste Ereignis des Jahres 2006 beschrieben. Aus dieser Aufgabe kann aber gerade nicht auf eine hervorgehobene Tätigkeit geschlossen werden, da sie sich innerhalb der Organisation ohne Wirkung nach außen stattfindet. Auch seine Funktion bei der Demonstration am 2007 in

die der Kläger als Vorbereitung des Ortes beschrieben hat, stellt den Kläger nicht als wirklichen Verantwortlichen innerhalb der Organisation dar. Denn auf Nachfragen hat er hierzu ausgeführt, Vorbereitung bedeute u.a., die Entscheidung darüber, wo Plakate anzubringen sind, wo die BÜcherstische aufzustellen seien und das Aussuchen der Poster. Jedoch hat der Kläger selbst eingeräumt, die Entscheidungen nicht selbst getroffen zu haben, sondern als einer der 16 Vertreter aus Deutschland und Vertretern aus Bei der in diesem Zusammenhang erwähnten Rede des Klägers handelte es sich nach seinem eigenen Vortrag um eine Dankesrede an die Redner, ohne eigenen politischen Inhalt.

Aus den eigenen Ausführungen des Klägers wird deutlich, dass sich seine Aufgaben auf Organisationsaufgaben beschränken, die den Kläger nicht aus der Vielzahl der exilpolitischen Iraner hervortreten lässt, die vergleichbar tätig sind. Entgegen seiner Einschätzung haben diese Aktivitäten gerade keine neue Qualität. Selbst wenn aufgrund der Dauer der Tätigkeiten davon ausgegangen werden sollte, dass der Kläger iranischen Stellen bekannt geworden ist, ändert dies nichts an der Einschätzung, dass der Kläger zwar eine Funktion innerhalb der Organisation bekleidet, diese jedoch nicht mit Leben und eigenen politischen Inhalten erfüllt. Damit stellt sich der Kläger nicht als ein exponierter, in die Verhältnisse im Iran hineinwirkender Oppositioneller dar.

Weitere konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht ersichtlich. Auch insoweit wird auf gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen des Bescheides verwiesen.

Gemäß § 154 Abs. 1 VwGO hat der Kläger die Kosten des erfolglosen Klageverfahrens, das nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei ist, zu tragen. Der Gegenstands wert ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG -). Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11,711 ZPO erscheint entbehrlich, da der Kostenerstattungsanspruch der Beteiligten nicht ins Gewicht fällt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Eichhorn-Gast